Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5995

07. 12. 89

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/5340 —

Aufhebbare Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Beschränkung der Stahlausfuhren in die USA.

B. Lösung

Kein Verlangen auf Änderung der Ausfuhrliste, die die genannte Beschränkung aufhebt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Fünfundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 11/5340) nicht zu verlangen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Dr. Sprung**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 28. September 1989 wurde im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 30. September 1989 S. 4661 verkündet. Sie wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung in Drucksache 11/5426 Nr. 2.1 vom 20. Oktober 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum den Bericht möglichst bis zum 25. Januar 1990 vorzulegen.

Die Verordnung liberalisiert zum 1. Oktober 1989 die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika, da das Selbstbeschränkungsabkommen zwischen den EG und den USA mit Ablauf des 30. September 1989 ausgelaufen ist. Darüber hinaus wird die Genehmigungspflicht für Abfallblöcke aus nichtlegiertem Stahl aufgehoben. Diese Aufhebung steht in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EG-Kommission vom 23. Dezember 1974 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über den Warenverkehr mit Schrott und ähnlichen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 38 S. 19).

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat in seiner 532. Sitzung am 26. Oktober 1989 einstimmig empfohlen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) abzusehen. Diese Empfehlung gilt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates als Beschluß des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Plenarsitzung kein Land den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei einer Enthaltung von seinem Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Dr. Sprung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333